



Download der Satzung auf [www.reitverein-bottwartal.de](http://www.reitverein-bottwartal.de) möglich!

1. Vorsitzender:  
Wolfgang Pfeiffer  
Braunersbergsteige 13  
71723 Großbottwar  
Tel.:07148 5232

# Satzung und Ordnungen

gültig seit 05. März 1999

## Inhalt

Satzung .....	2
Aufnahmebedingungen und Gebührenordnung .....	7
Jugendordnung .....	9
Reitbahnordnung .....	12
Hausordnung „Häusle“ .....	13
Adressliste .....	14

---

Gesamtvorstand:	1. Vorsitzender: Wolfgang Pfeiffer; Stellvertreterin: Adriana Photien, Kassenführerin: Gerlinde Lorenz, Reitwart: Karen Lempert; Jugendleiterin: Anne Lorenz, Schriftführerin: Kerstin Maier; Beisitzer: Yasmin Blossey, Chris Köhler, Binke Kirschenlohr, Mara Gerst, Tanja Schmidt	
Bankverbindungen:	Volksbank Ludwigsburg	IBAN: DE80 6049 0150 0540 2800 03; BIC: GENODES1LBG
	Volksbank Backnang	IBAN: DE95 6006 9727 0331 6260 04; BIC: GENODES1ROF
	Kreissparkasse Ludwigsburg	IBAN: DE39 6045 0050 0004 0201 89; BIC: SOLADES1LBG

Stand: 24.03.2018

## **Satzung des Reit- und Fahrverein Bottwartal e. V.**

### **§ 1**

1. Der Verein heißt: „ Reit- und Fahrverein Bottwartal e.V. „ und hat seinen Sitz in Großbottwar.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
4. Der Verein ist dem Landesverband der Reit- und Fahrvereine Baden-Württemberg angeschlossen.

### **§2**

1. Der Verein dient
  1. der Förderung des Reit- und Fahrsports, insbesondere der Ausbildung der Jugend im Umgang mit Pferden;
  2. der Abhaltung von pferdesportlichen Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein verfolgt nicht die wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sondern übt eine ausschließlich gemeinnützige Tätigkeit aus. Hierbei arbeitet er mit anderen einschlägigen Vereinigungen zusammen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu missbrauchen oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaften**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, Jugendlichen und Ehrenmitgliedern.
3. Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gründe für etwaige Ablehnung werden nicht bekannt gegeben. Die Anträge müssen schriftlich gestellt werden.
4. Personen, die sich um den Verein und den Pferdesport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag.

#### **§ 5**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder (Jugendliche ab 16 Jahren) haben Antragsstimme und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen; sie dürfen die Einrichtungen des Vereins benutzen und an dessen Veranstaltungen teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
  1. die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten sowie auch sonst dessen Bestrebungen zu unterstützen,
  2. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge ohne besondere Aufforderung binnen 6 Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung und die eventuellen Umlagen zu bezahlen. Wer seine finanziellen Pflichten versäumt, geht so lange seiner Rechte verlustig.
  3. Sollte die Mitgliederversammlung eine Erhöhung der Beiträge um mehr als 50 %, sowie eine Umlage, die mehr als einen Jahresbeitrag ausmacht, beschließen, verlängert sich die Kündigungsfrist für das Mitglied bis 6 Wochen nach dem Zeitpunkt des Beschlusses.

#### **§ 6**

##### **Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  1. durch Tod,
  2. durch Austritt, der spätestens bis zum 31. Dezember schriftlich mit Wirkung auf das folgende Geschäftsjahr dem Vorsitzenden zu erklären ist; im Falle des § 5, Absatz 3, kann der Austritt bis 6 Wochen nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
  3. durch Ausschluss, der durch den Vorstand verfügt werden kann
    - a) sobald die Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt werden, insbesondere den Satzungen zuwidergehandelt wird oder die Beträge trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden.
    - b) wegen solcher Handlungen, die das Ansehen des Vereins zu schädigen geeignet sind, die Ehrenhaftigkeit des Mitglieds in Frage stellen oder das Einvernehmen unter den Mitgliedern stören sowie bei Schädigung des Vereinseigentums.

## § 7

### Organe des Vereins

Der Verein wird von folgenden Organen verwaltet:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Vorsitzender

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Reitwart, dem Vereinsjugendleiter, dem Kassensführer, dem Schriftführer und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme des Jugendleiters – werden jeweils auf 2 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt und zugleich mit den obigen Vereinsämtern betraut. Der Vereinsjugendleiter wird jährlich gemäß der Vereinsjugendordnung gewählt. Der Vorstand ist verpflichtet, bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt zu bleiben. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
  1. Den Jahresvoranschlag aufzustellen,
  2. Die Jahresrechnung vorzulegen,
  3. Die Aufnahme der einzelnen Mitglieder zu bestätigen,
  4. Ordnungsgebühren gegen Mitglieder wegen Versäumnissen und Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane zu verhängen,
  5. Den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen,
  6. Ausschüsse für bestimmte Aufgabe (z.B. Reit- und Turnierkommission) zu bestellen,
  7. Leistungsprüfungen oder sonstige Veranstaltungen anzusetzen,
  8. Wichtige Angelegenheiten zu besorgen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, jedoch keinen Aufschub dulden,
  9. Bestätigung der Vereinsjugendordnung.
4. Beschlüsse werden mit einfacher (absoluter) Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

## § 9

### Vorsitzender

1. Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, ist Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Verhinderung des Vorsitzenden braucht nicht nachgewiesen zu werden.
2. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen. Er führt den Verein und besorgt dessen Geschäfte, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Quartals nach Schluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres stattfinden. Die Tagesordnung hierzu wird im Vorstand festgelegt und hat folgende Punkte zu enthalten:
  1. Bericht des Vorstandes bzw. des Schriftführers über das abgelaufene Geschäftsjahr
  2. Vorlage der vom Kassensführer aufgestellten Jahresabschlussrechnung
  3. Bericht der Rechnungsprüfer (2)
  4. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
  5. Vorlage eines Haushaltsplanes für das kommende Jahr
  6. Neuwahlen
  7. Geplante Veranstaltungen
  8. Anträge der Mitglieder
2. Ort, Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Stadt Großbottwar bekannt zu geben.
3. Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:
  1. Jährliche Wahl der Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder, die die Buchführung und den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung einen Bericht aufzustellen haben,
  2. Änderung der Satzung
  3. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
  4. Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen dessen Ausschluss
  5. Auflösung des Vereins.
5. Unbeschadet der besonderen Bestimmungen über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher (absoluter) Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Dasselbe Verfahren gilt für Wahlen; sie können auch durch Zuruf erfolgen.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht niederzulegen, der vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden, wenn er sie für notwendig hält, jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen. Bezüglich Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung findet § 10 Anwendung.

## § 12

### Vereinsjugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Vereinsjugend erstellt und vom Vorstand bestätigt werden.

Die Vereinsjugend will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt und die Jugendarbeit im Verein unterstützt werden.

## § 13

### Änderung der Satzung

Die Satzung darf nur auf einer vorschriftsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung muss den Mitgliedern 14 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

## § 14

### Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Die Auflösung darf nur von mindestens zwei Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen werden. Wenn diese Mehrheit nicht mehr zustande kommt, ist sechs Wochen später wiederholt eine Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an die Stadt Großbottwar, die es längstens 5 Jahre treuhänderisch zu verwalten hat, bis ein neuer Reit- und Fahrverein in Großbottwar gegründet wird. An diesen, als gemeinnützig anerkannten Verein, ist das Vermögen zu übergeben. Er muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.
3. Sollte kein neuer Verein gegründet werden, so hat die Stadt Großbottwar das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Vorliegende – im § 14 abgeänderte Fassung, wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 5. März 1999 beschlossen.

## Aufnahmebedingungen und Gebührenordnung des Reit- und Fahrverein Bottwartal e. V.

Gültig ab: 24.03.2018

### Allgemeines

1. Mitglied unseres Vereins können Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) und Erwachsene (ab 18 Jahre) werden. Eine Zuordnung erfolgt stets zum 01.01. des Folgejahres.
2. Der Verein unterscheidet aktive und passive Mitglieder sowie Voltigierkinder.
  - a. Aktive Mitglieder reiten auf unserem Gelände.
  - b. Passive Mitglieder sind Elternteile der nicht volljährigen Vereinsmitglieder bzw. den Verein unterstützende Mitglieder.
  - c. Voltigierkinder sind Kinder, die am Voltigierunterricht teilnehmen, aber nicht reiten.
  - d. Spielgruppenkinder sind Kinder, die an der Spielstunde Voltigieren oder Reiten teilnehmen.
3. Der Verein unterscheidet zudem in Einzelmitglieder und Familienmitglieder
  - a. Übersteigt die Summe der Einzelbeiträge der in einer häuslichen Gemeinschaft lebenden Mitglieder den Betrag für die Familienmitgliedschaft, so wird insgesamt der günstigere Gesamtbetrag berechnet.
  - b. Familienmitglieder über 18 Jahre, die selbständig verdienen, gelten als Einzelmitglieder.
  - c. Eine Ausbildung i. S. des Kindergeldgesetzes wird bei Erwachsenen bis zum 27. Lebensjahr anerkannt, sofern ein Nachweis darüber vorliegt.
4. Für besonders förderungswürdige Ausbildungsmaßnahmen oder Veranstaltungen können vom Vorstand spezielle Regelungen beschlossen werden.

### Vereinsbeitritt

1. Die Probezeit und der Versicherungsschutz erlischt für Nichtmitglieder nach 6 Wochen. Deshalb ist innerhalb dieses Zeitraums ein Mitgliedsantrag zu stellen, über den der Vorstand entscheidet.
2. Von aktiven Mitgliedern unter 18 Jahren muss ein Elternteil passives Mitglied werden.
3. Mit dem Vereinsbeitritt ist die entsprechende Aufnahmegebühr zu entrichten.
  - a. Bei Wechsel des Mitgliedstatus ist der entsprechende Differenzbetrag zum nächsthöheren Status fällig.
  - b. Auf Antrag kann die Aufnahmegebühr innerhalb eines Jahres bezahlt werden.
  - c. Bei passiven Mitgliedern entfällt die Aufnahmegebühr.

### Reitanlagenbenutzung

1. Zur Benützung der Reitanlage sind nur aktive Mitglieder (uneingeschränkt) und Voltigierkinder (im Rahmen des entsprechenden Unterrichts) berechtigt.
2. Aktive Mitglieder müssen eine Reitanlagenbenutzungsgebühr entrichten, die im Voraus fällig ist.
3. In Ausnahmefällen kann auch passiven Mitgliedern und Gastreitern die Benutzung der Reitanlage gestattet werden.
  - a. Mindestens ein Monat vorher ist ein begründeter schriftlicher Antrag beim Vorstand – bei Gastreitern evtl. durch ein Vereinsmitglied - zu stellen. Die Entscheidung des Vorstands muss vor der Benutzung der Anlage abgewartet werden.
  - b. Als Richtschnur beträgt die Nutzungsdauer maximal 3 zusammenhängende Monate.
  - c. Passive Mitglieder können diese Regelung im Kalenderjahr maximal zweimal beantragen, wobei zwischen den Nutzungsintervallen mindestens 6 volle Monate liegen müssen. Eine Teilnahme an Reitstunden ist nicht vorgesehen.
  - d. Gastreiter haben keinen Versicherungsschutz, reiten also auf eigene Gefahr.

### **Unterricht**

1. Unterricht darf auf der Reitanlage nur durch vom Vorstand autorisierte Personen abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über Art und Umfang des Unterrichts i. d. R. auf schriftlichen Antrag. Als Unterricht ist zu unterstellen, wenn Anweisungen gegen Vergütung erteilt werden.
2. Eine Teilnahme von Gastreitern an vom Vereinsreitlehrer durchgeführten Reitstunden ist in Ausnahmefällen zulässig. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand i. d. R. auf schriftlichen Antrag.
3. Die Stundengebühren werden monatlich nachträglich auf der Basis der vom Reit- oder Voltigierlehrer geführten Anwesenheitslisten im Lastschriftverfahren abgebucht.
4. Für vom Verein ausgerichtete Veranstaltungen können spezielle Gebühren angesetzt werden.

### **Vereinsheimbewirtschaftung**

1. Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich, mindestens einmal im Kalenderjahr in einer Woche den Reiterstüblesdienst zu übernehmen.
2. Ein entsprechender Plan hängt in der Reithalle öffentlich zum Eintrag aus.
3. Kinder und Jugendliche werden durch einen Elternteil vertreten.
4. Ersatzweise werden 150 Euro per Lastschrift eingezogen.

### **Ableisten von Arbeitsstunden**

1. Aktive Mitglieder haben einen Arbeitseinsatz von 30 Stunden (Kinder bis zum Jahr ihres 8. Geburtstags 10 Stunden) bei Veranstaltungen des Vereins und bei Arbeiten an der Reitanlage zu leisten. Für aktive Familien ab 4 Aktive gilt die Obergrenze von 100 Arbeitsstunden pro Jahr.
2. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren können durch ein Elternteil vertreten werden.
3. Der Arbeitseinsatz ist bis zum Jahresende beim Vorstand schriftlich nachzuweisen.
4. Liegt der Nachweis nicht fristgerecht vor bzw. wurden die Arbeitsstunden nur teilweise geleistet, werden für jede nicht geleistete Arbeitsstunden 10 Euro pro Stunde per Lastschrift abgebucht.

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich innerhalb von 6 Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung abgebucht.
2. Eine Änderung des Mitgliederstatus oder der gewünschten Anlagenbenutzung ist maximal einmal im Jahr auf schriftlichen Antrag beim Vorstand möglich. Die Änderungen werden im Folgemonat wirksam.

### **Zahlungsmodalitäten**

1. Aus verwaltungstechnischen Gründen werden alle in dieser Ordnung genannten Beträge im Rahmen des Lastschriftverfahrens eingezogen. Daher benötigen wir von jedem Mitglied eine Einzugsermächtigung.
2. Bei fälligen Mahnungen werden die dem Verein entstandenen Kosten berechnet, mindestens jedoch 10 Euro Nichtmitglieder und 5 Euro Mitglieder. Nach zweimaliger Mahnung erfolgt gemäß § 5 1.3.a unserer Vereinssatzung Ausschluss aus unserem Verein.

### **Datenschutz und rechtlicher Hinweis**

1. Die Mitgliederdaten werden im Rahmen des Datenschutzgesetzes per EDV erfasst und bearbeitet.
2. Ist eine Bestimmung dieser Gebührenordnung nichtig, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt.



## Gebührenübersicht

### **Aufnahmegebühren**

Voltigierkind	20 Euro
Reitspielgruppen- / Ponyclub-Kind / Kinder bis 8 Jahre	20 Euro
Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	100 Euro
Erwachsene in Ausbildung i. S. des Kindergeldgesetzes bis 27 Jahre	150 Euro
Erwachsene	200 Euro
Familienmitgliedschaft	400 Euro

### **Mitgliedsbeiträge (jährlich)**

Passive Mitglieder, Spielgruppe Voltigieren/Reiten, Voltigierkind	30 Euro
Aktive Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) inkl. Ponyclub und Ponyreitbeteiligungen	40 Euro
Aktive Erwachsene in Ausbildung i. S. des Kindergeldgesetzes bis 27 Jahre	60 Euro
Aktive Erwachsene	80 Euro
Familienmitgliedschaft	100 Euro

### **Reitanlagenbenutzung (monatlich)**

1 aktives Mitglied	18 Euro
2 aktive Mitglieder in häuslicher Gemeinschaft (i. h. G.)	35 Euro
3 aktive Mitglieder i. h. G. / Familienmitgliedschaft	40 Euro
Passive Mitglieder	50 Euro
Kurzfristige Gastreiter pro Tag (außerhalb der Reitstunde)	10 Euro

### **Unterricht**

Spielgruppe Voltigieren/Reiten Monatspauschale (keine Berechnung in der Winterpause)	15,00 Euro
Voltigierer (Turniergruppe), (keine Berechnung in der Winterpause)	25,00 Euro
Probervoltigierer (1 Monat)	15,00 Euro
Ponyclub-Kinder (Unterricht inkl.)	32,00 Euro
Pony-Reitbeteiligung (Unterricht ggfs. zubuchbar)	50,00 Euro
Longe à 30 Min. Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahren)	7,50 Euro
Longe à 30 Min Erwachsene (ab 18 Jahre)	10,00 Euro
Reitstunde à 60 Min. Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahren)	7,50 Euro
Reitstunde à 60 Min. Erwachsene (ab 18 Jahre)	10,00 Euro
Reitstunde à 60 Min. Privatpferde	5,50 Euro
Reitstunde Probereiter (max. 5 x 60 Min.) / Gastreiter	12 Euro/60 Euro

Theorieunterricht	4,00 Euro
Förderstunde	Reitstundengebühr + 4 Euro Zuschlag

Wer an einer bereits gebuchten Reitstunde nicht teilnehmen kann, muss selbst für einen Ersatzreiter aus dem Verein sorgen oder die Reitstunde bezahlen.

### **Sonstige Gebühren**

Gebühr für die Meldung bei der FN/Verband	
Aktive Mitglieder	0 Euro
Passive Mitglieder	20,00 Euro

## Jugendordnung

### § 1

#### **Name und Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Reit- und Fahrverein Bottwartal e.V..

### § 2

#### **Aufgaben und Ziele**

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

### § 3

#### **Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus

- der oder dem Vereinsjugendleiter/in
- der oder dem Vereinsjugendsprecher/in
- weiteren Mitarbeiter/innen

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### § 4

#### **Jugendausschuss**

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

### § 5

#### **Jugendkasse**

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

### § 6

#### **Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

## § 7

### **Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die vorliegende Jugendordnung wurde am 11. Januar 1993 von der Jugendvollversammlung beschlossen und am 15. Januar 1993 vom Vorstand des Reit- und Fahrvereins Bottwartal e. V. bestätigt.

## Reitbahnordnung

Während des Reitunterrichts sind alle Anwesenden an die Weisungen der Reitlehrer gebunden.

Außerhalb der Unterrichtsstunden erfolgt das freie Reiten nach folgenden Regeln:

1. Beim Reiten besteht **Helmpflicht**.
2. Jeder Reiter hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Reiter behindert oder gefährdet wird.
3. Vor dem Betreten der Reitbahn äußert man diese Absicht durch den lauten Ruf :

■ „ Tür frei bitte ? „

Daraufhin ist die Tür durch die Reiter in der Reitbahn freizuhalten und mit dem Ruf

■ „ Tür ist frei ! „

ist Einlass zu gewähren.

4. Falls vor dem Betreten der Reitbahn die Banden-Tür geschlossen ist, wird diese nach dem Betreten der Reitbahn unverzüglich wieder geschlossen.
5. Das Vorbereiten der Pferde auf die Arbeit bzw. den Nachhauseweg (Decke ab- oder auflegen, Beleuchtung anbringen u.s.w.) erfolgt im Bahninneren, und zwar in der Mitte eines Zirkels. Die Absicht, Gegenstände auf der Bande abzulegen, ist erst nach sorgfältigem Abpassen einer Gelegenheit und mit dem lauten Ruf :

■ „ Hufschlag frei bitte „

möglich.

6. Man reite nach folgenden Regeln:
  - Linke Hand behält den Hufschlag, überall stets rechts aneinander vorbeireiten.
  - Im Schritt und beim Halten überall stets den Hufschlag deutlich freihalten.
  - Ganze Bahn hat Vorrang vor gebogener Linie.
7. Longieren, Arbeit an der Hand und Springen erfolgen - wenn mehr als 3 Pferde in der Bahn sind – nur, wenn das Einverständnis aller anwesenden Reiter vorliegt.
8. **Jeder Reiter ist verpflichtet, mindestes einmal pro Woche den Hufschlag zu rechnen.**

Jedes Mitglied verhalte sich auf dem Reitgelände so, dass allen Beteiligten der Spaß und die Freude an unserem gemeinsamen Hobby erhalten bleibt.

## Hausordnung „Häusle“

Öffnungszeiten: Dienstag-, Donnerstagabend

Jeder Diensthabende im „Häusle“ wird gebeten:

1. Leergut wegzuräumen und entsprechend fehlende Getränke wieder aufzufüllen. Sollte irgendein Getränk ausgegangen sein, bitte den VORSTAND unterrichten. (Dies gilt auch für Kaffee, Zucker, Süßwaren, Müllbeutel u.s.w.)
2. Der Kühlschrank sollte bei Dienstschluss ausgewaschen werden und übrige Lebensmittel mitgenommen werden.
3. Die Geschirr- und Vorratsschränke sollten sauber und aufgeräumt sein.
4. Es wird gewünscht, dass mindestens einmal pro Woche der Fußboden feucht gewischt wird. Über das gelegentliche Entfernen der Spinnweben und das Putzen der Fenster freuen sich die Gäste.
5. Jeder diensthabende „Wirt“ sollte die während seiner Zeit beschmutzten Hand- und Geschirrtücher wieder schrankfertig machen.
6. Den Müll bitte mit nach Hause nehmen und entsorgen.
7. Nicht zuletzt sollte auch auf entsprechende Toilettenreinigung geachtet werden.

Nur wenn vorstehende Punkte beachtet und ausgeführt werden, kann sich ein **Gast** bei uns wohl fühlen.

Das „Häusles-Kässle“ ist mit einem entsprechend ausgefüllten Kassenbestandsbeleg **bis spätestens Montag 18.00 Uhr** bei der Kassenführerin zu abzugeben.

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe.

## Adressliste

Funktion	Name + Adresse	Rufnummern / E-Mail	
1. Vorsitzender	Wolfgang Pfeiffer Braunersbergsteige 13 71723 Großbottwar	Tel1: Tel2: Handy: Fax: Mail:	07148 5232  0152 28751198  wolf.pfeiffer@yahoo.de
Stellvertreter 1.VS	Adriana Photien Stuifenstraße 34 74385 Pleidelsheim	Tel1: Tel2: Handy: Fax: Mail:	0172 7854253  adriana@photien.de
Kassenführerin	Gerlinde Lorenz Schillerstr. 21 71723 Großbottwar	Tel1: Tel2: Handy: Fax: Mail:	07148 7438  g-f.lorenz@t-online.de
Reitwart	Karen Lempert Eschenweg 5 71729 Erdmannhausen	Tel1: Tel2: Handy: Fax: Mail:	0172 9815586  turnier@reitverein-bottwartal.de
Schriftführerin	Kerstin Maier Schwabstraße 58 71672 Marbach	Tel1: Tel2: Fax: Handy Mail:	07144 91879  0176 72388882 info@reitverein-bottwartal.de
Jugendleiterin	Anne Lorenz Im Seelach 56 71726 Benningen	Tel1: Tel2: Handy: Fax: Mail:	0172 7366930  annelorenz85@aol.com
Beisitzer	Yasmin Blossy Schulstr. 24 71737 Kirchberg	Tel1: Tel2: Handy: Fax: Mail:	0170 4936587  Yasmin.blossy@googlemail.de
	Mara Gerst Berliner Str. 18 74321 Bietigheim-Bissingen	Tel1: Tel2: Handy Fax: Mail:	0151 21580733  mara@gerst.de
	Binke Kirschenlohr Grönerstr. 72 71723 Großbottwar	Tel1: Tel2: Handy: Fax: Mail:	01520 3469743  binke@kirsche.org
	Tanja Schmidt	Tel1: Tel2: Handy: Fax: Mail:	
	Chris Köhler Hindenburgstraße 41 71696 Möglingen	Tel1: Tel2: Handy Fax: Mail:	07141 484256  chrissteppan@gmx.de
Reitlehrerin	Inge Pfeiffer Braunersbergsteige 13 71723 Großbottwar	Tel1: Handy	07148 5232 0177 3566844
Vollgiertrainerin	n.n.	Tel1: Handy Mail:	